

## Satzung vom 30.04.1976

mit Änderungen vom 02.06.1978  
mit Änderungen vom 20.11.1990  
mit Änderungen vom 22.11.1996  
mit Änderungen vom 23.11.2001  
mit Änderungen vom 25.06.2021

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wehringer Tennis Club“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehringen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 20101 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des zuständigen Landesfachverbandes. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtennissports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V. und seinem betreffenden Fachverband sofort an.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen nur der Bestreitung der durch den Tennisbetrieb verursachten Kosten, sowie dem Ausbau und der Instandhaltung der Sportanlagen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Verein tatsächlich erbrachte Aufwendungen (z.B. Betriebskosten für PKW, Telefonkosten, Materialkosten etc.) sind dem Mitglied jedoch auf Antrag gemäß § 670 BGB zu erstatten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
7. Der Verein darf sich nicht an politischen Aktionen beteiligen und solche bei keiner Vereinsveranstaltung dulden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung beschlossen.
2. Der Verein unterscheidet
  - 2.1 ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, d.s. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, und zwar als
    - 2.1.1 aktive Mitglieder (Mitglieder, die sich regelmäßig sportlich betätigen)
    - 2.1.2 passive Mitglieder (Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu sein)
  - 2.2 jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht, d.s. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - 2.3 Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht (Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind).

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist frühestens zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Maßgebend für den Zeitpunkt des Austritts ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Mit dem Tag des Austritts erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - 3.1 wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens gegen diese Satzung sowie gegen die Vereins- und Sportdisziplin,
  - 3.2 wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - 3.3 wegen Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung.
4. Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung über den Ausschluss.

Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann gegen den Beschluss binnen drei Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an, Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Sie ist nicht vererblich.
6. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen.

## § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die diese Satzung oder Anordnungen des Vereinsausschusses missachten, können vom Vereinsausschuss, nach Anhörung, folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

## § 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; sie setzen sich aus Aufnahme- und Mitgliederbeiträgen zusammen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Sie sind als Bringschuld fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Über Beitragsrückerstattungen bei Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der erlassenen Spielordnung zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - 3.1 den Vereinszweck zu fördern,
  - 3.2 das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
  - 3.3 dem Verein Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift mitzuteilen
  - 3.4 die übrigen Auflagen der Satzung zu befolgen.

## § 9 Wählbarkeit

Wählbar in die Organe des Vereins sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. die Vorstandschaft
4. die Jugendordnung (Vereinsjugendtag und Vereinsjugendleitung)

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter der Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung oder durch eine entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.  
Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren;
  - b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;
  - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsausschusses
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - 3.1 der Vereinsausschuss beschließt oder
  - 3.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend; aus der Tagesordnung müssen jedoch zusätzlich die Gründe für die Einberufung ersichtlich sein.
4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass geheime Wahlen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern gefordert werden.
9. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden und müssen auf der Versammlung behandelt werden, soweit sie mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
10. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Änderung der Mitgliederbeiträge kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt und in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen wird.

## § 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - 1.1 den Mitgliedern der Vorstandschaft
  - 1.2 dem Schriftführer
  - 1.3 dem Kassierer
  - 1.4 dem Platzwart
  - 1.5 dem Sportwart
  - 1.6 dem Jugendwart
  - 1.7 dem Vergnügungswart
  - 1.8 bis zu vier Beisitzern, denen ggf. andere Arbeitsbereiche vom Vereinsausschuss übertragen werden können.
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
3. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausübung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrung der sportlichen Belange des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen.
4. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses lädt der Schriftführer auf Veranlassung des Vorstands oder wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies beantragen, schriftlich ein. Die Einberufung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
5. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
6. Die Vereinsausschussmitglieder erhalten wie die Vorstandsmitglieder keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Ausgaben sind ihnen zu ersetzen.
7. Zu den Sitzungen des Ausschusses können auch andere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung eingeladen werden.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:
  - 1.1 dem 1. Vorsitzendem
  - 1.2 dem 2. Vorsitzendem
  - 1.3 dem 3. Vorsitzendem (Steuer)
  - 1.4 1. und 2. Vorstand müssen, der 3. Vorstand (Steuer) kann bestellt werden.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
  - 3.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
  - 3.2 Der Verein wird in steuerlichen Angelegenheiten durch den 3. Vorstand (Steuer) – soweit bestellt – vertreten; insoweit ist dieser allein vertretungsberechtigt.
4. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören die Wahrung und Vertretung sämtlicher Vereinsinteressen, soweit dies nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen worden ist.

## § 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer.
2. Die beiden Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, die Jahresrechnung sowohl formell wie auch materiell zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

## § 15 Niederschriften

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vereinsvorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, zu unterschreiben und vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen. In die Niederschriften sind mindestens die Anträge und gefassten Beschlüsse wörtlich, sowie die Abstimmungen von Wahlergebnissen aufzunehmen.
2. Die Niederschriften sind auf Verlangen bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:
  - 2.1 wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt
  - 2.2 oder von Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehringen mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## § 17 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## § 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei einer Vereinsveranstaltung oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 1976 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister und Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wehringen, den 25.06.2021

Wehringer Tennis Club e.V.

1. Vorsitzender  
Jürgen Kohler  
Gartenstr. 23a  
86517 Wehringen